



Steuerreform

Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsverrechnung

Mit den Änderungen, die sich durch die Steuerreform für die Lohn- und Gehaltsverrechnung ab 1. Jänner 2016 ergeben, befasst sich der folgende Beitrag.

Von Markus Metzl*

Die Personalverrechnung wird durch die laufenden Neuerungen im Bereich des Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts zu einer immer komplexeren Materie. Speziell zum Jahreswechsel sollte man über die kommenden Änderungen informiert sein, um rechtzeitig und vorausschauend die Personalkosten planen zu können. Das am 7.7.2015 im Nationalrat beschlossene Steuerreformgesetz bringt Änderungen bei der Lohnsteuer mit sich, welche mit 1.1.2016 in Kraft treten werden. Der Eingangsteuersatz, also der Steueranteil,

den man vom ersten zu versteuernden Euro oberhalb des Freibetrags abführen muss, wird von 36,5 Prozent auf 25 Prozent gesenkt. Davon profitieren alle Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen - unabhängig von ihrer Tarifstufe.

Ab 2016 gibt es statt bisher drei künftig nun sechs Steuerstufen. Die Sprünge in der Steuerprogression, durch die bisher viele Lohnerhöhungen zunichte gemacht wurden, werden dadurch abgeflacht. Wenn möglich, sollten Einnahmen- und Ausgabenrechner ihre Betriebseinnahmen in das Jahr 2016 verschieben, um in den Genuss der etwas geringeren Progression zu kommen.

Die in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigten Arbeitnehmer- und Verkehrsabsatzbeträge (Absatzbeträge vermindern in voller Höhe direkt die Einkommen-beziehungsweise Lohnsteuer) werden vereinheitlicht und von derzeit 345 auf 400 Euro angehoben. Bei Personen mit geringem Einkommen (< 11.000 Euro) wird die Sozialversicherungserstattung (Negativsteuer) von bisher 110 Euro auf maximal 400 Euro erhöht. Neu ist auch, dass künftig Pensionisten und selbstständig Erwerbstätige (Personen, die bei der SVA gemeldet

sind, aber keine Einkommensteuer zahlen müssen) von dieser Rückerstattung bis maximal 110 Euro pro Jahr profitieren werden. Die Finanzierung dieser SV-Rückerstattungen soll durch die außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß von 100 Euro pro Monat (2015: 4.650 Euro auf 4.840 Euro 2016) zusätzlich zur gesetzlichen und automatischen Valorisierung erreicht werden. Dieser Umstand reduziert bei jenen Einkommen, die über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegen, wiederum teilweise die Lohnsteuerentlastung.

Der Kinderfreibetrag wird von derzeit 220 Euro auf 440 Euro pro Kind verdoppelt. Den Kinderfreibetrag erhält man nur, wenn aktiv eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt wird. Dafür sind rückwirkend fünf Jahre Zeit. Die in den Medien angekündigte antragslose Arbeitnehmerveranlagung ab 2016 erfolgt nur dann, wenn sich auf Grundlage der übermittelten Lohnzettel der Arbeitgeber - ab zwei Beschäftigungen in einem Jahr, welche nebeneinander oder bei Wechsel danach entstehen können - eine Steuergutschrift ergibt. Arbeitgeber haben ab 2016 die Möglichkeit, neben

Neue Tarifstufen ab 2016

bis € 11.000,-	0%
von € 11.000,- bis € 18.000,-	25%
von € 18.000,- bis € 31.000,-	35%
von € 31.000,- bis € 60.000,-	42%
von € 60.000,- bis € 90.000,-	48%
von € 90.000,- bis € 1.000.000,-	50%
über € 1.000.000,-	55% (befristet)

Tab. 1

den schon bekannten steuerfreien Sachzuwendungen für beispielsweise Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenke im Ausmaß von 186 Euro noch einmal zusätzlich 186 Euro anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums steuerfrei an Mitarbeiter auszubezahlen. Werden „Essensbons“, also freie Mahlzeiten, im Wert von bis zu 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei gewährt, so entfällt die bisherige Einschränkung auf „nahe gelegene“ Gaststätten ab dem kommenden Jahr. Neu geregelt ist die Steuerfreiheit von Rabatten an Mitarbeiter, wenn diese für alle oder eine bestimmte Gruppe gewährt werden und im Einzelfall 20 Prozent „Freigrenze“ des regulären Verkaufspreises nicht überschreiten. Macht im Einzelfall der Rabatt dennoch mehr als 20 Prozent aus, ist zu prüfen, ob der jährliche „Freibetrag“ von bis zu 1.000 Euro pro Mitarbeiter zur Anwendung gelangt.

Wird ein firmeneigenes KFZ mit Privatnutzung zur Verfügung gestellt, ist der Prozentsatz (monatliche Sachbezug) von derzeit 1,5 Prozent auf zwei Prozent der Anschaffungskosten – maximal 960 Euro -, ab 1. Jänner 2016 anzuheben. Kann nachgewiesen werden (über ein Fahrtenbuch), dass der Mitarbeiter monatlich weniger als 500 Kilometer privat fährt, ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Kostenbeiträge von Arbeitnehmern für die Anschaffung eines Dienstwagens reduzieren die Anschaffungskosten und somit die Bemessungsgrundlage für den Sachbezug. Die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen mit Elektromotor ist auf fünf Jahre befristet steuerfrei.

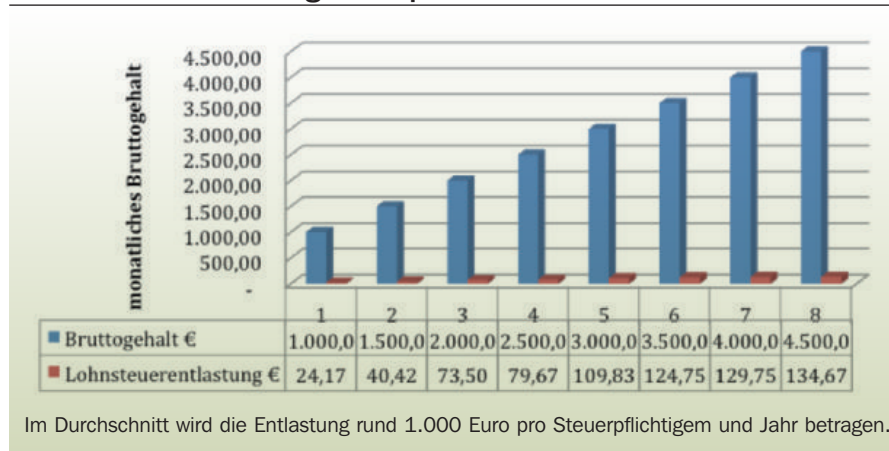
Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2016

Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 162,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich für Sonderzahlungen (SZ)	€ 9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich für freie DN ohne Sonderzahlungen	€ 5.670,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 31,92
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 415,72*

*Ab 1.1. 2016 werden die Mindestbeitragsgrundlagen im GSVG auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG gesenkt.

Tab. 3

Lohnsteuerentlastung 2016 pro Monat



Tab. 2

Negativ anzumerken ist, dass die Bildungsprämien und Freibeträge ab 2016 gestrichen worden sind und die Senkung von Lohnnebenkosten unter der Voraussetzung einer budgetären Bedeckung auf 2018 verschoben worden ist. Aufgrund der rasch ansteigenden Arbeitslosenzahlen bleibt eine vorzeitige (ab 2016!) Kürzung der Lohnnebenkosten als arbeitspolitische Maßnahme der Regierung abzuwarten. Die Steuerbegünstigung (sechs Prozent fix) für Dienstleistungsprämien wird ersatzlos gestrichen.

Tipp: Überprüfen Sie zum Jahreswechsel, ob für die Mitarbeiter alle Lohnunterlagen vorgelegt werden können. Mit der Novellierung des LSDB-G ist nunmehr im Gesetz ausdrücklich aufgezählt, welche Lohnunterlagen vom Arbeitgeber bereitzuhalten sind:

- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel
- Lohnzettel

- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisung
- Lohnaufzeichnungen
- Arbeitsaufzeichnungen
- Unterlagen betreffend der LohnEinstufung zur Überprüfung des gebührenden Entgelts

Die Strafbestimmungen bei Nichtbeithaltung dieser Unterlagen, welche als „Ausweichdelikt“ gesehen werden, wurden verschärft. Es drohen dabei dieselben Strafen wie bei Unterentlohnung.

Künftig ist geplant, dass bestimmte Sonderausgaben wie zum Beispiel Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt werden. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung wird für Zahlungen ab Jänner 2017 gelten und die Arbeitnehmerveranlagung erleichtern.

Fazit: Die Gewinner dieser Reform sind eindeutig die Arbeitnehmer, die lange gefordert haben, dass ihnen mehr Netto vom Brutto bleibt. Das wurde nun umgesetzt.

*) **Dr. Markus Metzl** ist Bereichsleiter Finanzen in der ÖÄK